



Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

Satzung

Satzung des Segel-Verein Wedel-Schulau e. V.

Wedel (Holstein), den 05. Juni 2000

Inhaltsangabe der Satzung

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins	2
§2 Stander und Vereinsabzeichen.....	2
§3 Zweck des Vereins.....	2
§4 Organe des Vereins.....	2
§5 Mitgliedschaft.....	3
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Arbeitsleistung.....	4
§8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§9 Die Mitgliederversammlung.....	5
I. Ordentliche Versammlungen.....	6
II. Jahreshauptversammlung.....	7
III. Außerordentliche Versammlungen.....	7
§10 Vorstand.....	8
I. Zusammensetzung des Vorstandes.....	8
II. Vertretungsbefugnisse des Vorstandes.....	8
III. Aufgaben des Vorstandes.....	8
§11 Ausschüsse.....	9
§12 Die Jugendgruppe.....	10
§13 Der Ältestenrat.....	10
§14 Haushaltsplan und Rechnungswesen.....	11
§15 Abstimmungen.....	11
§ 16 Wahlämter, Wahlperioden und Wahlen.....	12
§ 17 Wahlausschuss.....	13
§18 Satzungsänderungen.....	13
§19 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung.....	14

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 18. Februar 1936 gegründete Verein führt den Namen Segel-Verein Wedel-Schulau, abgekürzt SVWS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel/Holstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Stander und Vereinsabzeichen

Der Stander des Vereins führt die Farben blau-weiß-rot in der von der Standerordnung vorgegebenen Form.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Segel- und Motorbootssportes und die Förderung des Seglernachwuchses. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 1. Fahrtensegeln
 2. Wettfahrten
 3. seemännische und navigatorische Ausbildung in entsprechenden Kursen mit Prüfungen
 4. Ausbildung des Seglernachwuchses
 5. Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Reviererhaltung
 6. Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist ein gemeinnütziger Sportverein und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnungen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ebenso begünstigt der Verein keine Person durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben oder solche Ausgaben, die dem Verein fremd sind. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein unterhält eine Jugendgruppe zur Heranbildung des seglerischen Nachwuchses und zur Förderung der Jugendpflege, die innerhalb des Vereins besonders betreut wird.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Ausschüsse
4. der Ältestenrat.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. Familienmitgliedern
 4. jugendlichen Mitgliedern.
 5. passiven Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und satzungsgemäß aufgenommen worden sind.
- (3) Ehrenmitglieder: Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn sie sich um den SVWS oder den Segel- bzw. Motorbootsport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedern besondere Titel verleihen, wie Ehrenkapitän, Kommodore oder andere.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Arbeitsleistung befreit und behalten im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
- (4) Familienmitglieder: Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern oder Partner von dauerhaften Lebensgemeinschaften können Familienmitglieder sein, solange diese Lebensgemeinschaft besteht.

Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Erlischt die mit der Familienmitgliedschaft verbundene ordentliche Mitgliedschaft durch Tod des Partners, gehen die erworbenen Rechte des verstorbenen ordentlichen Mitgliedes auf das Familienmitglied über. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dann gemäß §6 Ziffer 1.1, 1.2 und analog 1.4 erworben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (6) Passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können auf begründeten Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln. Über den Antrag entscheidet der Ältestenrat.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
 1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
 2. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
 3. Der Ältestenrat führt mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch und empfiehlt dem geschäftsführenden Vorstand die Aufnahme zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand gibt den Beschluss der Mitgliederversammlung bekannt.

4. Jugendliche Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres die ordentliche Mitgliedschaft durch Erklärung, die Mitgliedschaft im SVWS fortführen zu wollen, erwerben. Diese Erklärung muss im Verlauf des Kalenderjahres erfolgen, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde. Die Aufnahme wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (2) Ehrenmitgliedschaft: Jedes Mitglied hat das Recht ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl zum Ehrenmitglied vorzuschlagen. Der begründete Vorschlag muss dem Vorstand mit den gleichen Fristen wie für Wahlämter gültig eingereicht werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit.
- (3) Familienmitglieder werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.
- (4) Jugendliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Obmannes der Jugendgruppe vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Die Bewerber haben eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten einzureichen.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des SVWS anerkannt.

§7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Arbeitsleistung

- (1) Es werden folgende Beiträge erhoben bzw. anderweitige Leistungen gefordert:
 1. Aufnahmegebühren
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Gebühren für Liegeplätze als:
 - a) Festliegegebühren
 - b) Liegeplatzgebühren Hafen, Halle, Außengelände
 4. Umlagen zur Finanzierung besonderer Investitionen
 5. Arbeitsleistungen
 6. Umlagen für Vereinsfeste.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVWS endet durch
 1. Tod
 2. Kündigung
 3. Ausschluss
 4. Abschluss der Jugendmitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Mitgliedsrechte. Alle

Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Zeit der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 1. trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat; das zweite Schreiben wird durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt
 2. gegen die Satzung oder Versammlungsbeschlüsse oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
 3. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat
 4. sich als ungeeignet für den Verein erwiesen hat.
- (4) Der Ausschluss gemäß §8 (3) Nr.1 erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) In den Fällen gemäß §8 (3) Nr. 2 bis 4 erfolgt der Ausschluss auf Antrag eines Mitgliedes durch den Ältestenrat. Der Ältestenrat hat unter Anhörung der Beteiligten den Sachverhalt und die Beweislage zu prüfen. Die Beschlussfassung im Ältestenrat erfolgt mit absoluter Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Soweit der Beschluss auf Ausschluss aus dem SVWS lautet, steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit absoluter Mehrheit entscheidet.
- (6) Die Berufung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Das betroffene Mitglied kann ein ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Auffassung vor den Mitgliedern zu vertreten. Es ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Rechte ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage des Ausscheidens. Alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen des Betroffenen gegenüber des SVWS bleiben bestehen.
- (8) Der Ältestenrat kann dem auszuschließenden Mitglied in besonderen Fällen eine ordentliche Kündigung unter sofortigem Verzicht auf die weitere Ausübung der Mitgliedsrechte nahe legen, wenn der Betroffene alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

§9 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält Mitgliederversammlungen folgender Art ab:

- ordentliche Versammlungen
- die Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Versammlungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gestalten die Tätigkeiten des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke. Abstimmungen erfolgen entsprechend §15. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, während einer Vereinsversammlung in allen Vereinsangelegenheiten Fragen an die Vereinsorgane, insbesondere an den geschäftsführenden Vorstand, zu stellen, die von diesen vorbehaltlos und wahrheitsgemäß zu beantworten sind. Anregungen oder Kritik von Mitgliedern müssen in der Vereinsversammlung diskutiert werden. Die Diskussion ist vom Leiter der Versammlung neutral zu leiten.

Anträge kann jedes stimmberechtigte Mitglied zu allen Vereinsangelegenheiten unter Wahrung der gesetzten Fristen und Formen stellen. Anträge zu ordentlichen, außerordentlichen sowie Hauptversammlungen müssen am 6. des Vormonates vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Ein während der Versammlung gestellter Dringlichkeitsantrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die absolute Mehrheit dem zustimmt. Anträge zu Tagesordnungspunkten und zu der Geschäftsordnung dieser Versammlung müssen immer behandelt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Versammlung wird von dem Versammlungsleiter pünktlich eröffnet und nach deren Beendigung geschlossen. Der Versammlungsleiter muss die Tagesordnung bekannt geben und die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen.

Eine Mitgliederversammlung ohne die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss vertagt werden. Es ist in diesem Fall mit gleicher Tagesordnung erneut einzuladen. Diese Versammlung ist auch ohne die Anwesenheit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. Die Versammlungsleitung wird durch die Versammlung bestimmt.

Bei der Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem Wahlausschuss übertragen. Die Wahl des Wahlausschusses leitet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird dazu ein anwesendes Mitglied ernannt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten

die Zahl der erschienenen Mitglieder

die Feststellung der Beschlussfähigkeit

die Tagesordnung

die gestellten Anträge

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

bei Satzungsänderungen der Wortlaut der Satzung.

Die Protokolle sind auszudrucken. Beschlüsse sind in einer gesonderten Datei zu erfassen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Protokolle können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Auf Antrag können Presse, Funk und Fernsehen sowie Gäste ausgeschlossen werden.

I. Ordentliche Versammlungen

Ordentliche Versammlungen finden regelmäßig zu den in den Vereinsnachrichten mitgeteilten oder durch Rundschreiben bekannt gegebenen Terminen in den Monaten Januar, Mai und Oktober statt. Sie gelten damit als ordentlich eingeladen und beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Tagesordnung der ordentlichen Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen durch Rundschreiben bekannt gegeben und möglichst mit den Vereinsnachrichten versandt. Sie kann auch auf elektronischem Wege bekannt gemacht werden, sobald diese Form als Zustellung gerichtlich anerkannt wird. Außerdem erfolgt eine Bekanntgabe im Aushangkasten des Vereins.

Die ordentliche Versammlung dient der Berichterstattung durch den Vorstand und gegebenenfalls durch den Ältestenrat sowie der Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Vereins.

II. Jahreshauptversammlung

Eine Jahreshauptversammlung muss einmal im Geschäftsjahr stattfinden und zwar jeweils bis zum 25. März. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann auch auf elektronischem Wege bekannt gemacht werden, sobald diese Form als Zustellung gerichtlich anerkannt wird. Der Einladung sind die Wahlvorschlagslisten und der Haushaltsplan beizufügen, der zur Information detailliert zu erläutern ist. Die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer werden vor der Versammlung an die Teilnehmer verteilt.

Die Frist beginnt drei Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Außerdem wird die Einladung und die Tagesordnung im Aushangkasten des Vereins bekannt gemacht.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, der Kassenprüfer sowie der Obleute der Ausschüsse und des Ältestenrates über das vergangene Jahr entgegen entlastet den Vorstand insgesamt oder einzeln jeweils auf Antrag aus der Mitgliedschaft stimmt über den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr ab, setzt die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, die Liegeplatzgebühren sowie die Höhe von Umlagen und Arbeitsauflagen fest stimmt über Satzungsänderungen ab, wählt den Gesamtvorstand, den Ältestenrat, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder und den Wahlausschuss wählt die vorgeschlagenen Ehrenmitglieder stimmt über Anträge ab.

III. Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden.

müssen vom geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern einberufen werden.

Es gelten die für die Jahreshauptversammlung gesetzten Fristen und Formen.

§10 Vorstand

I. Der Vorstand gliedert sich in

(1) den geschäftsführenden Vorstand

(2) den Gesamtvorstand

zu (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftführer

zu (2) den Gesamtvorstand bilden die Obleute der ständigen Ausschüsse mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind somit der

1. erste Vorsitzende
2. zweite Vorsitzende
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Obmann des Segelausschusses
6. Obmann des Hafenausschusses
7. Obmann des Verwaltungsausschusses
8. Obmann des Festausschusses
9. Obmann der Motorbootfahrer
10. Obmann der Jugendgruppe

II. (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von je einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem Mitglied des Gesamtvorstandes.

(2) Im Innenverhältnis leitet der erste Vorsitzende den Vorstand. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder im Falle der Niederlegung seines Amtes.

III. (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 4. Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §6 und §8 (3) Nr. 1
 7. Ernennung eines Pressewartes und eines Umweltbeauftragten
- (2) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter lädt mit einer Woche Frist zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, oder es finden zu festen Terminen Sitzungen statt, mindestens einmal in den Monaten, in denen Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Die Leitung hat der erste Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn neben dem Leiter mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist
- Für Abstimmungen gilt §15. Der geschäftsführende Vorstand hat im Gesamtvorstand bei Abstimmungen ein Vetorecht. Über den strittigen Punkt ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll wie in §9(8) anzufertigen.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen keinem Ausschuss angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig
- (4) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die, die Aufgabenverteilung, sowie Pflichten und Rechte der Mitglieder dieses Vereinsorgans beschreibt. Sie ist der Mitgliederversammlung nach Erstellung oder Änderung zur Genehmigung vorzulegen und in der Geschäftsstelle des Vereins bereit zu halten. Die Geschäftsordnung darf keine die Mitglieder verpflichtenden Bestimmungen enthalten, die nicht in der Satzung vorgegeben sind. Sie muss Datum und die Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes enthalten.

§11 Ausschüsse

- (1) Die Vereinsarbeit wird, soweit nicht vom Vorstand geleistet, von den ständigen und nicht-ständigen Ausschüssen erbracht. Die ständigen Ausschüsse werden von den Obleuten geleitet, die nicht-ständigen Ausschüsse wählen einen Sprecher. Die nicht-ständigen Ausschüsse sind keine Organe des Vereins.
- (2) Die ständigen Ausschüsse sind:
1. Segelausschuss
 2. Hafenausschuss
 3. Verwaltungsausschuss (Grundstücke und Gebäude)
 4. Festausschuss
 5. Jugendgruppe
 6. Motorbootgruppe

Der Ausschuss wählt einen Vertreter des Obmannes, der den Obmann im Gesamtvorstand vertreten kann.

- (3) Nichtständige Ausschüsse sind der Wahlausschuss und andere, im Bedarfsfall zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zu bildenden Ausschüsse. Der Ausschuss wählt einen Sprecher, der die Arbeit leitet.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft in mehr als einem ständigen Ausschuss ist ausgeschlossen.
- (6) Die Ausschüsse erstellen rechtzeitig zur nächsten Hauptversammlung einen detaillierten Haushaltsvoranschlag für das nächste Kalenderjahr.
- (7) Die Ausschüsse erstellen in ihrem Wirkungsbereich Inventarlisten über das bewegliche Inventar im Anschaffungspreis von DM 500 (Euro 250) und mehr und ergänzen diese fortlaufend.
- (8) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§12 Die Jugendgruppe

- (1) Der Verein unterhält eine Jugendgruppe zur Jugendpflege und zur Heranbildung des Seglernachwuchses. Die Jugendgruppe wird im Verein besonders betreut.
- (2) Der Obmann der Jugendgruppe ist der verantwortliche Leiter. Er sorgt für die praktische und theoretische Ausbildung. Regelmäßige sportliche Wettbewerbe und gesellige Veranstaltungen fördern den sportlichen und kameradschaftlichen Geist in der Jugendgruppe.
- (3) Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Zusammenleben und die Erledigung der Aufgaben in möglichst großem Umfang selbst, wofür die Jugendgruppe ihre Beschlüsse fasst. Für die Tätigkeit und Beschlussfassung gilt diese Satzung und die Jugendordnung.
- (4) Der Obmann der Jugendgruppe ist für die Pflege und Erhaltung der zur Verfügung gestellten Gegenstände des Vereinsvermögens verantwortlich und führt darüber ein Inventarverzeichnis.

§13 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die jeweils dem Verein mindestens zehn Jahre als ordentliche Mitglieder angehört haben müssen.
- (2) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher, der zu den Beratungen einlädt, sie leitet, ein Protokoll anfertigt und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an einer Beratung teilnehmen. Ist der Ältestenrat nicht beschlussfähig, so erfolgt eine erneute Einberufung, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten. Bei Befangenheit in einem

Schlichtungsfall ist das jeweilige Ältestenratsmitglied von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen.

- (5) Der Ältestenrat berät den geschäftsführenden Vorstand und achtet auf die Einhaltung der durch die Satzung und die Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeiten.
- (6) Der Ältestenratssprecher oder sein Vertreter können an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes teilnehmen und müssen gehört werden, wenn der Ältestenrat dies beschlossen hat. Sie haben dann auch das Recht in schriftliche Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.
- (7) Der Ältestenrat wirkt mit beim Aufnahmeverfahren von Mitgliedern und entscheidet im Ausschlussverfahren.
- (8) Der Ältestenrat soll Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten beraten und muss bei Beschwerden gegen Vereinsorgane tätig werden.
- (9) Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Mitglied im geschäftsführenden Vorstand oder in einem Ausschuss sein.
- (10) Die Mitglieder des Ältestenrates können vom geschäftsführenden Vorstand zu repräsentativen Aufgaben hinzugezogen werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§14 Haushaltsplan und Rechnungswesen

- (1) Der Gesamtvorstand stellt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr auf.
- (2) Das Vereinsvermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassenwart satzungsgemäß verwaltet. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen und einen prüfungsfähigen Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Der Haushalt muss durch Einnahmen, Rücklagen oder Kredite gedeckt sein. Überschreitungen der Einzeletats von mehr als 10 %, sowie Überschreitungen des Gesamthaushaltes von mehr als 5 % und Kredite, deren Laufzeit ein Geschäftsjahr überschreitet, müssen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (4) Ausgaben müssen den Haushaltsplänen der Ausschüsse zugeordnet und vom zuständigen Obmann abgezeichnet werden. Eigenbelege müssen zusätzlich den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Zahlungsempfänger enthalten.
- (5) Die Kassenprüfer sind verpflichtet die Rechnungslegung und den Abschluss des abgelaufenem Geschäftsjahres zu prüfen. Dabei sind Einnahmen und Ausgaben sowie die Richtigkeit der Belege, die ordnungsgemäße Zuordnung der Buchungen und die Einhaltung des Haushaltplanes zu prüfen. Sie sind berechtigt, auch während des laufenden Geschäftsjahres tätig zu werden.

§15 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über Anträge und Wahlen werden offen durchgeführt, soweit die Satzung kein anderes Verfahren vorschreibt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Falle durch Handzeichen.
- (2) Verlangt ein Mitglied vor einer Abstimmung über einen Antrag oder eine Wahl die geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Verteilung der Stimmzettel und die Auszählung der Stimmen soll möglichst von Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen werden.
- (4) Die Abstimmungsentscheidung wird durch die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Entscheidung nicht gewertet, aber zur Kontrolle über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt und im Protokoll festgehalten.
- (5) Abstimmungsentscheidungen werden gefällt mit
- (6) absoluter (das ist gleich einfacher) Mehrheit. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein- Stimmen ist. Wenn ein Antrag oder ein Wahlvorschlag Stimmengleichheit erreicht, so gilt er als abgelehnt.
- (7) relativer Mehrheit. Die relative Mehrheit hat bei den Wahlen erreicht, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Wird eine relative Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl. Das Los entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit.
- (8) qualifizierte Mehrheit. Diese ist durch einen höheren Anteil an Ja-Stimmen gekennzeichnet, als es der absoluten Mehrheit entspricht. Es müssen z.B. 2/3 oder 3/4 der Summe der Ja- und Nein- Stimmen erreicht werden.

Alle Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken.

§16 Wahlämter, Wahlperioden und Wahlen

- (1) Wahlämter des SVWS sind:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Kassenwart
 5. Obleute und Mitglieder der ständigen Ausschüsse
 6. Kassenprüfer
 7. Mitglieder des Ältestenrates
 8. Mitglieder des Wahlausschusses
 9. Mitglieder nicht-ständiger Ausschüsse.

- (2) Die Wahlperiode der Wahlämter des Vereins beträgt 2 Jahre. Die Wahlen erfolgen zeitversetzt gemäß folgender Tabelle:

Wahlamt	Gerades Jahr	Ungerades Jahr
1. Vorsitzender		X
2. Vorsitzender	X	
Schriftführer		X
Kassenwart	X	
Obleute der ständigen Ausschüsse		X
Mitglieder der ständigen Ausschüsse	X	
Obmann der Jugendgruppe		X
Obmann der Motorbootfahrer	X	
Kassenprüfer		X
Mitglieder des Ältestenrates	X	
Mitglieder des Wahlausschusses		X

Die Wahlämter für die geraden Jahre werden im Wahljahr 2001 nur für ein Jahr gewählt.

- (3) Mitglieder nichtständiger Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können jederzeit gewählt werden und bleiben nur bis zur Erledigung der Sonderaufgaben im Amt.
- (4) Wählbar sind ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat rechtzeitig vor der Wahl die Mitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge zu den zu besetzenden Positionen einzureichen und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse bekannt zugeben.
- (6) Wahlvorschläge müssen bei dem Sprecher des Wahlausschusses in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk „Wahlvorschlag“ schriftlich bis zum 6. Februar des Wahljahres eingegangen sein. Die schriftlichen Zustimmungen der vorgeschlagenen Mitglieder sind beizufügen. Mehrfach-Kandidaturen eines Mitgliedes sind unzulässig.
- (7) Reicht die Anzahl der Wahlvorschläge zur Besetzung der Wahlämter nicht aus, so ist die Versammlung berechtigt durch Zuruf weitere Mitglieder nach deren Zustimmung auf die Wahlliste setzen zu lassen. Bei Abwesenheit des Vorgeschlagenen muss die schriftliche Zustimmung vorliegen.
- (8) Zieht der einzige Bewerber um ein Amt des Gesamtvorstandes seine Bewerbung zurück oder tritt ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode vom Amt zurück, so ist eine Ersatzwahl auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Inhaber eines Wahlamtes abgewählt wird.
- (9) Wahlen zu Ämtern des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates sind geheim durchzuführen.
- (10) Der Kassenprüfer und die Mitglieder der Ausschüsse können durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mehr Bewerber als vorgegeben vorgeschlagen sind. Kassenprüfer können nur einmal in Folge wieder-gewählt werden.

- (11) Die Abstimmungen erfolgen nach § 15.

§17 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird auf einer Jahreshauptversammlung im letzten Wahlgang für die kommende Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Nur in dringenden Fällen kann dazu eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. In diesem Fall gelten die Fristen für die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung wie für die Jahreshauptversammlung. Der Änderungstext ist der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Gesamtvorstand oder mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (3) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn sie die qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Summe der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen erreicht.
- (4) Satzungsänderungen sind vor ihrer Abstimmung in der Versammlung einem in Vereinsrecht erfahrenen Juristen und dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§19 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand und dem Ältestenrat gemeinsam oder von 15% der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft zur Abstimmung über den Antrag eine außerordentliche Versammlung ein. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (3) Der Versammlungsleiter hat nach der Eröffnung der Versammlung anhand der zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung gültigen Mitgliederliste zu prüfen, ob die Voraussetzung gemäß (2) erfüllt ist.
- (4) Ist die Versammlung beschlussfähig, so wird in geheimer Wahl abgestimmt. Der Antrag ist angenommen, wenn eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 erreicht ist.
- (5) Ist die Versammlung entsprechend dem Erfordernis gemäß (2) nicht beschlussfähig, so wird eine weitere Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Abstimmung gilt weiterhin (4).
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereinsvermögens.

- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es alsbald für die Förderung gleicher gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss der Jahreshauptversammlung 2000 des Segel-Vereines Wedel-Schulau
am 05. Juni 2000

Der geschäftsführende Vorstand

gez. Helmut Moeller

-1. Vorsitzender-

gez. Ingo Frank

-2. Vorsitzender-

1.Auflage (April 2007): XXX Stück

Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtümer und Fehler vorbehalten. Im Zweifel gilt die Version, die in der
Geschäftsstelle des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. einzusehen ist.